Bundesministerium
der Finanzen

Dr. Florian Toncar MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Gesine Lötzsch
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL florian.toncar@bmf.bund.de
DATUM 10. Oktober 2023

BETREFF **Ihre Berichtsanforderung vom 22. September 2023 zum Thema Bundeswehr Emsland § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes**

GZ **VIII A 1 - FB 3032/23/10008 :012**
DOK **2023/0942170**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre oben benannte Berichtsanforderung beantworte ich Ihnen nach Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wie folgt:

„Laut Paragraph 39 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Gehölzfällungen und Baumschnittmaßnahmen in der freien Natur durchzuführen. Das Verbot gilt jedoch nicht für Flächen, die offiziell als Wald eingestuft sind. Im Schießgebiet der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) im Emsland ließ die WTD 91 im April 2023 durch das Bundeswehrdienstleistungszentrums (BwDLZ) jedoch Kahlschläge auf einem Gehölzstreifen vornehmen. Nach Mitteilung des Landkreises handelte es sich nach Auffassung der Niedersächsischen Landesforsten bei dem kahlgeschlagenen Gehölzbestand nicht um eine Fläche, die dem Niedersächsischen Waldgesetz unterliegt. Damit waren die Abholzungen der WTD 91 mutmaßlich nicht erlaubt. Quelle: https://www.hallo-wippingen.de/wp/2023/06/landkreis-bereitetordnungsbehoerdliches-verfahren-wegen-kahlschlag-im-schiessgebiet-vor/; https://www.tagesschau.de/inland/regional/niedersachsen/ndr-baeume-gekappt-fuerfreies-schussfeld-bundeswehr-droht-geldstrafe-100.html)“

Zwar sind die vorgenannten beiden Links nicht mehr abrufbar. Soweit sich jedoch feststellen ließ, betrafen diese und Ihre Ausführungen ein inzwischen eingestelltes Ordnungswidrigkeitsverfahren. Dieses Verfahren war vom Landkreis Emsland wegen der Vermutung des Verstoßes gegen § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeleitet worden. Das Verfahren richtete sich gegen den Bundesforstbetrieb Niedersachsen, der als Dienstleister im Auftrag der Wehrtechnischen Dienststelle der Bundeswehr gehandelt hat.

1. „Wie kam es dazu, dass die Gehölzstreifen bei der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) im Emsland fälschlicherweise als Wald definiert wurden?“

   Vorliegend ist keine fälschliche Einstufung als Wald erfolgt.

   Auf der Liegenschaft der WTD 91 sind gemäß militärischer Anforderung regelmäßig Sichtachsen für messtechnische Erprobungsanforderungen zu schaffen. Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen erfolgt dabei vornehmlich durch das zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) im Rahmen der Geländebetreuung. Auf den Flächen der Gemeinde Werpeloh war das BwDLZ im Winter 2022/2023 tätig. Da eine ca. 3.500 Quadratmeter große Fläche nicht mit dem zur Verfügung stehenden Gerät bearbeitet werden konnte, hat der Bundesforstbetrieb Niedersachsen auf Anfrage den Rückschnitt des 40-jährigen Baumbestandes aus Stieleichen (40 Prozent), Rotbuchen (20 Prozent), Roterlen (10 Prozent), Japanlärchen (15 Prozent), Sitkafichte (10 Prozent) und 5 Prozent sonstigen Laub- und Nadelhölzern übernommen.

   Vor der Durchführung der Maßnahme hat das forstliche Fachpersonal des Bundesforstbetriebes die Fläche auf Waldeigenschaften geprüft. Wesentliche Kriterien waren dabei unter Berücksichtigung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. des Waldgesetzes Niedersachsen (NWaldLG)

   - die Flächenausdehnung,
   - die vorhandenen Baumarten und deren Alter,
   - die Art der Bestandsbegründung (Pflanzung als militärischer Schutzwald)
   - und insbesondere, ob ein typisches Waldinnenklima vorliegt.

   Anhand dieser Kriterien hat der Bundesforstbetrieb Niedersachsen die Fläche als Wald im Sinne der gesetzlichen Regelungen eingestuft. Die Durchführung der Maßnahme im März 2023 war rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

   Bei der fachlichen Bewertung von derartigen kleinen Waldflächen kann es unterschiedliche Sichtweisen geben. Dass der Bundesforstbetrieb vorliegend zutreffend

gehandelt hat, bestätigt auch die Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die zuständige Ordnungsbehörde.

2. „Wie viele derartige Gehölzstreifen im Verwaltungsbereich der Bundeswehr werden fälschlicherweise als Wald eingestuft?“

   Es sind keine Fälle bekannt, in denen der Bundesforst Gehölzstreifen fälschlicherweise als Wald eingestuft hat.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Einzelpläne 60 und 14 erhalten einen Abdruck dieses Schreibens über das Sekretariat des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
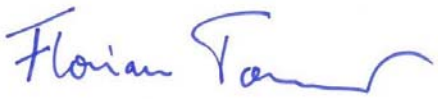
Mit freundlichen Grüßen